▶ Masernimpfung

BVerfG: Impfnachweis (Masern) weiterhin erforderlich

| Das BVerfG hat entschieden: Ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht hat der Gesetzgeber dem Schutz durch eine Maserninfektion gefährdeter Menschen den Vorrang vor den Interessen der beschwerdeführenden Kinder und Eltern eingeräumt, die eine entsprechende Impfung ablehnen. Sie müssen die Folgen eines fehlenden Nachweises tragen, wie etwa das Verbot, Kinder in bestimmten Einrichtungen zu betreuen (21.7.22, 1 BvR 469/20, 1 BvR 472/20, 1 BvR 471/20, 1 BvR 470/20, vgl. nur Abruf-Nr. 230992). |

IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 230992

Die Beschwerdeführer sind gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sowie ihre minderjährigen Kinder, die kommunale Kindertagesstätten besuchen oder von einer Tagesmutter mit Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden sollten. Sie wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden dagegen, dass gem. den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine solche Betreuung nur erlaubt ist, wenn die betroffenen Kinder gegen Masern geimpft sind und diese Impfung auch nachgewiesen wird.

Spezifische Verknüpfung der beiden Grundrechtspositionen

Die Verfassungsbeschwerden blieben erfolglos. Die angegriffenen Vorschriften berühren sowohl das Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Gesundheitssorge für ihre Kinder) als auch das durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistete Grundrecht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit. Die Eingriffe in diese Grundrechte sind gem. einer verfassungskonformen Auslegung in Bezug auf in Deutschland zugelassene Impfstoffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Da derzeit in Deutschland ausschließlich Kombinationsimpfstoffe vorhanden sind, ist § 20 Abs. 8 S. 3 IfSG verfassungskonform so zu verstehen, dass die Pflicht, eine Masernimpfung auf- und nachzuweisen, nur gilt, wenn es sich um Kombinationsimpfstoffe handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken. (GM)s

▶ Neu: Die FAO-Webinarreihe mit Workshopcharakter

Streifzug durch die BGH-Rechtsprechung des letzten Jahres

| Das IWW Institut bietet im Bereich des Familienrechts eine ganz neue Form der digitalen Fortbildung an: Erarbeiten Sie zusammen mit den anderen Teilnehmern und dem Referenten, Herrn RiOLG Paul Wesseler am 22.11.22 in dem Webinar, wie Sie die BGH-Rechtsprechung des letzten Jahres erfolgreich in Ihrer Beratungspraxis umsetzen. Seien Sie mit Bild und Ton per Zoom-Videokonferenz live dabei! |

SEMINAR
Webinar
seminare.iww.de

Das Webinar umfasst die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen zum Unterhaltsrecht (Ehegatten- und Kindesunterhalt), zum Kindschafts- und Prozessrecht und verschafft Ihnen einen umfassenden Überblick über die Materie. Mehr dazu erfahren Sie unter (https://www.iww.de/webinar/familienrecht) oder bei unserer Seminarabteilung, Tel.: 0211 616812-12.

Für noch größere Lernerfolge bietet Ihnen die Webinarreihe viele Möglichkeiten für Ihre individuellen Fragen, intensiven Austausch und Gruppenarbeit.